

UK 999/112

CURRICULUM ZUM
AUSSERORDENTLICHEN
MASTERSTUDIUM
TOURISMUSMANAGEMENT.



Post-Graduate Studium

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsprofil	3
§ 2 Zulassung	4
§ 3 Aufbau und Gliederung	4
§ 4 Pflichtfächer	5
§ 5 Lehrveranstaltungen	5
§ 6 Masterarbeit	5
§ 7 Prüfungsordnung	6
§ 8 Akademischer Grad	6
§ 9 Inkrafttreten	6

§ 1 Qualifikationsprofil

(1) Absolvent*innen des als außerordentliches Masterstudium eingerichteten Universitätslehrgangs Post-Graduate Studium „Tourismusmanagement“ sind aufgrund der Vermittlung neuester wissenschaftlicher und berufspraktischer Erkenntnisse und Qualifikationen auf vertieftem Niveau hervorragend auf eine Management- und Führungsfunktion in einer dynamischen Umwelt vorbereitet. Das Post-Graduate Studium qualifiziert sowohl Führungskräfte als auch Nachwuchsführungskräfte sowie Expert*innen aus unterschiedlichen Branchen und Einsatzgebieten in privatwirtschaftlichen, öffentlichen und Non-Profit-Organisationen, die in Führungsrollen agieren oder für die Übernahme von Führungsverantwortung im Tourismussektor vorbereitet werden.

(2) Ziel des Universitätslehrgangs Post-Graduate Studium „Tourismusmanagement“ ist es, Fach- und Führungskräften aus dem Tourismus und der Freizeitwirtschaft betriebswirtschaftliches, ökonomisches sowie tourismusspezifisches Wissen zu vermitteln, um als sozial kompetente Führungskraft in der Lage zu sein, sich den dynamisch entwickelnden Herausforderungen zu stellen und eigenständig Lösungen zu erarbeiten. Fach- und Führungskräfte im Tourismus- und der Freizeitwirtschaft werden künftig noch stärker gefordert sein, sich in einem stark umkämpften Wettbewerbsfeld nachhaltig behaupten zu können. Neben der Managementkompetenz erweitern die Teilnehmer*innen auch ihre Führungskompetenzen. Ein wesentliches Qualifikationsziel ist die Entwicklung und Integration jener Kompetenzen, die für die gezielte Steuerung und Führung sowohl auf Organisationsebene, als auch individueller (Führungs)ebene zentrale Erfolgsfaktoren sind:

1. Wissenskompetenz
2. Soziale Kompetenz
3. Interdisziplinäre Kompetenz

(3) Der Universitätslehrgang Post-Graduate Studium „Tourismusmanagement“ vermittelt den Studierenden die folgenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen:

1. Absolvent*innen haben vertiefte Kenntnisse über Konzepte, Theorien, Methoden und Instrumente, die für das Management von Organisationen in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft relevant sind und können diese in ihrem beruflichen Kontext anwenden.
2. Absolvent*innen können gesamtorganisatorische Zusammenhänge erklären, analysieren und kritisch hinterfragen.
3. Absolvent*innen sind durch ihre Kenntnisse in ausgewählten Kompetenzbereichen des Managements in der Lage, Verantwortung für diese Managementbereiche in Organisationen in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft selbstständig zu übernehmen.
4. Absolvent*innen kennen unterschiedliche Führungsmodelle, können ihre eigene Führungsrolle reflektieren sowie Instrumente und Methoden, die für erfolgreiche führungs- und teambezogene Aufgaben notwendig sind, anwenden.
5. Absolvent*innen sind in der Lage, interdisziplinäre und diverse Teams zu leiten und entsprechende Führungsentscheidungen zu treffen.
6. Absolvent*innen können komplexe Themen und Problemstellungen in Organisationen in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft verstehen, analysieren bzw. reflektieren und sind in der Lage, Lösungsalternativen selbstständig wissenschaftlich fundiert zu entwickeln und zu bewerten.

§ 2 Zulassung

(1) Der Universitätslehrgang Post-Graduate Studium „Tourismusmanagement“ ist als außerordentliches Masterstudium gemäß § 56 Abs. 2 UG eingerichtet.

(2) Die Zulassung setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung voraus. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden.

(3) Die Zahl der Teilnehmer*innen ist beschränkt. Die jeweils höher bzw. facheinschlägiger qualifizierten Personen werden bevorzugt aufgenommen. Die Reihung der Zulassungswerber*innen erfolgt gemäß § 25 Abs. 4 Satzungssteil Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz.

(4) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Personen zum Post-Graduate-Studium zugelassen werden, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllen, aber mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung und davon mindestens zwei Jahre in einer Führungsfunktion, nachweisen können und aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit, ihrer Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(5) Die Abhaltung des Post-Graduate-Studiums erfordert eine ökonomisch relevante Mindestzahl an Teilnehmer*innen. Die Zulassung wird erst nach Erreichung dieser Mindestzahl rechtswirksam.

§ 3 Aufbau und Gliederung

(1) Der Universitätslehrgang Post-Graduate Studium „Tourismusmanagement“ dauert vier Semester und umfasst 80 ECTS-Punkte. Diese ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtfächer	64
Masterarbeit	15
Abschlussprüfung	1
Gesamt	80

(2) Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend konzipiert. Die Einteilung in Semester kann unabhängig von den Fristen gemäß § 52 UG bzw. der Festlegung der Lehrveranstaltungsfreien Zeit durch den Senat erfolgen; durch die Einbeziehung von nach dem Gesetz Lehrveranstaltungsfreien Zeiten kann somit die Zeitdauer für das Erreichen des Abschlusses verkürzt werden.

§ 4 Pflichtfächer

Es sind folgende Pflichtfächer/-module zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
112TOFR24	Tourismusmanagement und Freizeitwirtschaft	12,5
112TOTH24	Touristisches Themenmanagement	11,0
112WIAR24	Wissenschaftliches Arbeiten	3,5
112FIUN24	Finanzwirtschaftliche Unternehmensführung	16,0
112MAIN24	Marketing und Innovation	16,0
112ENTO24	English for Tourism	5,0

§ 5 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Blocklehrveranstaltungen abgehalten. Die zeitliche Planung der Lehrveranstaltungen berücksichtigt in der Durchführung die Teilnahmemöglichkeit berufstätiger Personen.

(2) In der Lehrveranstaltung wird das aktuelle Fachwissen sowohl wissenschaftlich fundiert als auch praxisorientiert vermittelt und vertieft. Den Teilnehmer*innen werden dabei ausreichend Möglichkeiten für Fragen und Diskussionen eingeräumt.

(3) In den Lehrveranstaltungen werden neben den Inputs durch die Vortragenden weitere didaktische Konzepte eingesetzt, die den Theorie-Praxis-Austausch fördern.

(4) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächer/-module sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (studienhandbuch.jku.at) zu entnehmen.

(5) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

§ 6 Masterarbeit

(1) Im Verlauf des Post-Graduate Studiums ist eine schriftliche Masterarbeit (15 ECTS) anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine theoretisch fundierte, transferorientierte Arbeit, in der eine komplexe Problemstellung aus der Praxis in Zusammenhang mit ausgewählten Themen des Post-Graduate Studiums bearbeitet wird. In der Masterarbeit werden entsprechende Methoden und Instrumente der Disziplin eingesetzt und auf Grundlage der Analyse der Problemstellung Lösungsansätze und Handlung und Handlungsalternativen entwickelt.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist den Studienfächern gemäß § 4 zu entnehmen. Davon ausgenommen sind die Fächer English for Tourism und Wissenschaftliches Arbeiten.

(4) Die Beurteilung der Masterarbeit erfolgt auf Grundlage der schriftlichen Arbeit.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsregelungen der Fach-/Modulprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(2) Der Universitätslehrgang Post-Graduate Studium „Tourismusmanagement“ wird mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfasst die erfolgreiche Absolvierung der Studienfächer/-module gemäß § 4.

(4) Der zweite Teil der Abschlussprüfung (1 ECTS) ist eine mündliche Prüfung. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist die positive Absolvierung des ersten Teils sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(5) Der zweite Teil der Abschlussprüfung besteht aus der Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit. Das daran anschließende Prüfungsgespräch umfasst den Stoff der Studienfächer/-module, denen das Thema der Masterarbeit entnommen ist.

(6) Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz.

§ 8 Akademischer Grad

An die Absolvent*innen des Universitätslehrgangs Post-Graduate Studium „Tourismusmanagement“ ist der akademische Grad „Executive Master of Business Administration“, abgekürzt „EMBA“ zu verleihen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.